

Satzung des Jugendfreizeithauses (JFH) der Stadt Bogen

Bahnhofstr. 3, 94327 Bogen

Die Stadt Bogen erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (Gv Bl. S. 796) folgende Satzung:

I. Bezeichnung usw. – gesetzliche Verpflichtungen

§ 1

Bezeichnung – Zielsetzung

Das „Jugendfreizeithaus Bogen“ hat nach § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) und des § 14 SGB VIII (Erzieherischer Jugendschutz) die Aufgabe, die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollten an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Das Jugendfreizeithaus hat nach §§ 8 und 9 SGB VIII zudem die Aufgabe, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Den Freizeit- und Kommunikationsbedürfnissen der Jugendlichen muss Raum gegeben werden.

Das Jugendfreizeithaus ist parteipolitisch neutral und hat das Programm un- und überparteilich zu gestalten und auszuführen. Es arbeitet mit größtmöglicher Offenheit; insofern wird bewusst auf schichtspezifische Zielgruppendefinition verzichtet. Nicht erlaubt sind wirtschaftliche Werbung und Betätigung innerhalb des Jugendfreizeithauses. Ausgenommen hiervon ist der Verkauf von Lebensmitteln (Süßigkeiten, Wurstsemmeln, Pizza, ...) und Getränken. Wobei jedoch hier auch soziale und pädagogische Aspekte zu berücksichtigen sind und die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund steht. Das Jugendfreizeithaus arbeitet nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Pädagogische Inhalte, Methoden und Zielsetzungen werden in einem Konzept erfasst.

§ 2

Sitz

Das Jugendfreizeithaus Bogen befindet sich in den Räumen des Hauses der Begegnung, Bahnhofstr. 3, in 94327 Bogen und ist unter der Rufnummer 09422/505-710 bzw. der E-Mail jugendfreizeithaus@bogen.de erreichbar.

§ 3

Trägerschaft

Träger des Jugendfreizeithauses ist die Stadt Bogen.

§ 4

Benutzer

Das Jugendfreizeithaus steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Schulalter bis 26 Jahren in unterschiedlichen Maßnahmen offen. Ausgenommen hiervon sind Personen, gegen die vom hauptamtlichen Personal des Jugendfreizeithauses Hausverbot ausgesprochen wurde.

Bei besonders geeigneten Veranstaltungen (auch außerhalb des Hauses) ist das Alter für den Besuch des Jugendfreizeithauses nicht von Bedeutung.

Es gehört zu den Aufgaben des Jugendfreizeithauses, Bildungsangebote für junge Menschen und nach pädagogischen Erkenntnissen und den Anregungen der Besucher zu organisieren, zu veranstalten und mitzutragen. Dies kann sowohl in festen Kursangeboten und Seminaren, als auch in spontanen Aktionen geschehen.

Eine ständige und ausschließliche Überlassung von Räumen an bestimmte Personen und Gruppen oder eine Untervermietung der Räume des Jugendfreizeithauses an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Besucher des Jugendfreizeithauses haben die Pflicht, alle Einrichtungen schonend zu behandeln, auf Sauberkeit zu achten und die Räume aufgeräumt zu hinterlassen.

§ 5

Leitung

Im Team des Jugendfreizeithauses sind ständig zwei Sozialpädagogen¹ oder Mitarbeiter mit einer vergleichbaren pädagogischen Ausbildung bedienstet. Von diesen wird einer zum Leiter und der andere zu dessen Vertretung bestimmt.

Das hauptamtlich beschäftigte Personal übt das Hausrecht aus, d.h. sie können Hausverbote aussprechen, wozu es der Schriftform bedarf. Gegen dieses Hausverbot kann schriftlich und unter Angabe von Gründen, innerhalb drei Werktagen, Widerspruch beim Verwaltungsrat eingelegt werden. Dieser bespricht die Thematik zeitnah.

Das Jugendfreizeithaus ist bei der Ausbildung von Studenten und Schüler Kooperationspartner der Fachhochschulen und Universitäten. Der hauptamtlich bedienstete Leiter übernimmt die Anleitung der Praktikanten.

§ 6

Fahrten und Freizeiten

Tagesausflüge und Wochenendfahrten sind fester Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Reisen bieten ein breites Lern- und Erfahrungsfeld für Jugendliche, das weit über den Alltag hinausgeht. Sie entsprechen dem Bedürfnis, die Freizeit mit Gleichaltrigen zu verbringen. Die hohe Interaktionsdichte unter den Jugendlichen und zu Ihrem Betreuungspersonen kann u.a. Empathie, Konfliktfähigkeit und gegenseitige Hilfeleistung (Solidarität) fördern.

¹ Die Satzung wählt aus Gründen der Vereinfachung und der Lesbarkeit zwar stets die männliche Form, umfasst werden hierbei aber natürlich alle Geschlechtsformen.

§ 7

Ordnungsvorschriften

Die Ordnungsvorschriften sind in der dafür vorgesehenen Hausordnung niedergelegt. Diese wird vom pädagogischen Personal erstellt und dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

§ 8

Öffnung

Die Öffnungszeiten sind vom pädagogischen Personal - in Absprache mit der Stadt - bedürfnisorientiert festzulegen.

§ 9

Gesetzliche Verpflichtungen

Im Jugendfreizeithaus gelten die Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Das pädagogische Personal verpflichtet sich zudem, alle anderen bestehenden Gesetze einzuhalten, zu achten und ihnen ggf. Geltung zu verschaffen. Somit ist gewährleistet, dass das Jugendfreizeithaus vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragen wird.

Der Verkauf, Ausschank und das Mitbringen von alkoholischen Getränken jeder Art ist untersagt und muss in der Hausordnung festgehalten werden.

II. Organe des Jugendfreizeithauses

§ 10

Organe des Jugendfreizeithauses

- a.) Der Verwaltungsrat (§11)
- b.) Die Vollversammlung (§12)

§11

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus Folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Dem Leiter des Jugendfreizeithauses bzw. dessen Vertretung
2. Je einem StR-Mitglied aus den einzelnen Fraktionen
3. Ein Vertreter des Trägers, der Stadt Bogen
4. Dem Kreisjugendpfleger
5. Vier Jugendliche, die von den Besuchern gewählt werden
(Anzahl = StR-Mitglieder -1)
6. Der Jugendbeauftragter des Stadtrates, welcher zugleich als Vertreter seiner Fraktion fungiert.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist altersunabhängig. Die Wahl erfolgt öffentlich, gewählt wird in schriftlicher, geheimer Wahl. Die Amtsdauer beträgt bei den Mitgliedern zu 5. 1 Jahr, bei den Mitgliedern zu 2. richtet sie sich nach der Bestellung durch den Stadtrat. Der Verwaltungsrat trifft sich grundsätzlich 4x/Jahr; die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, nach telefonischer Absprache 7 Tage. Die Einladungen ergehen durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendfreizeithauses in schriftlicher Form oder elektronisch per einfacher E-Mail. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt und an die jeweiligen Mitglieder verschickt.

Der Verwaltungsrat übt teilweise die Funktion des Trägers des Jugendfreizeithauses aus. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des laufenden Programmes
- Beratung über den Haushaltsplan
- Zuständigkeit bei Konflikten, die auf der Ebene des Jugendfreizeithauses nicht zu lösen sind
- Entscheidung über die Aufrechterhaltung ausgesprochener Hausverbote, sofern ein Widerspruch vorhanden ist.
- Unterstützung bei Fragen zu Projekten der Besucher mit raumverändernder Wirkung.

Beschlussfähigkeit: Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder und der Leiter des Jugendfreizeithauses bzw. seine Vertretung anwesend sind.

§ 12

Vollversammlung

Die Vollversammlung wird aus allen jugendlichen Besuchern des Jugendfreizeithauses im Alter von 13 bis 26 Jahren gebildet. Zudem sollte das komplette pädagogische Personal, ein Vertreter des Trägers, der jeweils für das Jugendfreizeithaus zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung und der Jugendjugendbeauftragte des Stadtrates anwesend sein.

Die Vollversammlung dient u.a. dazu, konstruktive Kritik zu äußern oder Anregungen für die Programmgestaltung des Jugendfreizeithauses zu geben.

Bei der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und am schwarzen Brett auszuhängen.

§ 13

Hausmeister/ Putzfrau

Der Hausmeister und die Putzfrau des Jugendfreizeithauses werden von der Stadt bestimmt.

III. Finanzwesen

§ 14

Finanzierung

Die Stadt Bogen übernimmt folgende laufende Kosten:

1. Die Personalkosten einschließlich Nebenkosten

2. Gebäudeunterhalte
3. Raumausstattung unter Mithilfe der Benutzer
4. Heizungskosten einschließlich Nebenkosten
5. Strom, Wasser und sonstige Gebühren
6. Reinigungsmittel
7. Versicherungen
8. Kosten für Jugendarbeit

Soweit von staatlichen oder sonstigen Stellen Zuschussmittel für das Jugendfreizeithaus in Anspruch genommen werden können, hat der Leiter des Jugendfreizeithauses in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die entsprechenden Zuschussanträge zu stellen.

Der Stadtrat stellt im Haushaltsplan Mittel für die inhaltliche Arbeit des Jugendfreizeithauses zur Verfügung und bestimmt den Betrag, der dem Jugendfreizeithaus zur selbstständigen Verfügung für die Programmgestaltung zugewiesen wird.

§ 15

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Straubing.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Jugendfreizeithauses vom 10.06.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.08.2001 außer Kraft.

Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform und sind vom Stadtrat zu genehmigen.

Stadt Bogen, den 14. Okt. 2020


Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin